ARTICULEN DES ALLGEMEINEN LANDTAG-SCHLUSES, SO AUFF DEM KÖNIGLICHEN PRAGER-SCHLOSS DEN 4...







Articulen des allgemeinen Landtag-Schlusses/ so auff dem Königlichen Prager-Schloß

den 4. Septembris des 1723. Jahrs/ in Ihro Kayser- und Königl: Majestät eygener allerhöchsten Persöhnlichen Gegenwart eröffnet/ und den 15. Maij, instehenden 1724. Jahrs/ durch die von allerhöchst-erwehnt-Ihro Majestät/ in Dero Abwesenheit hierzu deputirte Hoch-ansehentliche Kayser- und Königliche Commissarios, als: Den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Joseph Frantzen des Heil: Röm: Reichs Graffen zu Würben und Freudenthal/ Herrn auff Fulneck/ Großdorff/ Peyßlowitz/ Stauding/ Waltersdorff/ und Dittersdorff/ der Römisch-Kayserl: Majestät würcklich Geheimben Rath/ Cammerern/ Königl: Statthaltern/ und Obristen Land-Richtern im Königreich Böheim: Dann den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Stephan Wilhelm Kinsky des Heil: Röm: Reichs Graffen von Chinitz und Tettau/ Herrn auff Ratten/ Chotzen/ Chocemnitz/ Resperschitz/ Richenburg/ Rositz und Aurzetitz/ der Röm: Kayserl: Majestät würcklich Geheimben Rath/ Cammerern/ Obristen zu Pferd/ Grössern Land-Rechts Beysitzern/ und Kön: Statthaltern im Königreich Böheimb: Und den Wohl-Edlgebohrnen und Gestrengen Ritter/ Herrn Wentzl Ernst Marckwart von Hradeck/ auff Wernsdorff und Laucha/ der Röm: Kayserl: Maj: Rath/ Kön: Statthaltern/ Grössern Land-Rechts Beysitzern/ Landes-Unter-Camerern/ und Obristen Erb-Panniern im Königreich Böheimb/ von allen Vier Ständen dieses Königreichs Böheimb beschlossen/ und publiciret worden.

Wentzl Christoph Hloscheck von Schampach/ der Röm: Kayserl: und Königl: Majestät Rath/ Königl: Statthalter/ Grössern Land-Rechts Beysitzer/ und Obrister Land-Schreiber im Königreich Böheimb.



Wentzl Johann Kriegelstein von Sternfeld / der Röm: Kayserl: und Königl: Majestät Rath / und Vice-Land-Schreiber im Kö-nigreich Böheimb.

Im Nahmen der Allerheiligsten / und Unzertheilten Dreyfaltigkeit / Gottes Vatters / Sohns / und Heiligen Geistes / Amen.

NAchdeme der Allerdurchleüchtigst-Großmächtigst- und Unüberwündlichste Fürst und Herr / Herr CAROLUS der Sechste / Erwählter Römischer Kayser / in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böheimb König / mit Ihro Majestät der Römischen Kayserin / dann dero Durchleüchtigster Jungen Herrschafft / dieses Dero treü-devotistes Erb-Königreich Böheimb / nicht nur mit Ihrer erfreulichsten Anherokunfft zu begnaden / sondern auch hernach den 4ten Septembris des 1723. Jahrs / auff Dero Königl: Prager-Schloß den Land-Tag für das 1724ste Militar-Jahr / in eygener

ner allerhöchster Persohn zu eröffnen geruhet haben; So ist von Deroselben hierauff denen gesambten Vier Ständen bey der gewöhnlichen Land-Tags-Versamblung so wohl durch die/in Böhmisch-und Teutscher Sprach offentlich in der Land-Stuben abgelesene Proposition, als auch hernach durch Ihrer Majestät an Dero Stände allermildest und Landes-Vätterlich beschehener Anrede allergnädigst zu vernehmen gegeben worden/ was massen Ihro Kayser- und Königliche Majestät zu gnädigsten Wohlgefallen gereichete/ daß die treu-gehorsambste Stände so zahlreich sich eingefunden/ Ihre Kayser-und Königliche Majestät wüsseten zwar allergnädigst wohl/ daß dieses Dero getreües Erb-Königreich bey allen bißherigen Vorfallenheiten/ zu Unterstützung des allgemeinen Ruhe-und Wohlstands/ sehr rühmlich und allen Kräfften nach/ sich an-und dem Publico unter die Armben gegriffen; Dieselbe verlangeten auch gnädigst dem Königreich über die bereits einige Jahr her/ in ein- und anderen oneribus, in specie respectu der Recrouten und Rimonten zugewendete/ noch alle wei-

te-

tere immer mögliche Erhol- und Erleichterung auß Landes-Vätterlicher Lieb und Gnad angedeyhen zu lassen: Nachdeme aber förderist und vor allem dahin die Sorge zu tragen seye/ damit die aller Orthen zu deren Länder eygenen Schutz und Sicherheit/ beyzubehalten nöthige Miliz (bey welcher Ihre Kayser- und Königliche Majestät/ umb nur Dero treu-gehorsambsten Erb-Königreich und Landen den dißfälligen Last nach aller Möglichkeit baldist zu erleichteren/ fast eine stärckere Reduction, und Verminderung/ als pro Publico thunlich geschienen/ dannoch hätten fürkehren lassen) ihren zulänglich- und sicheren Unterhalt erlange/ und darbey alle übrige vorfallende Militar-Erfordernussen nach erheischender Nothdurfft besorget/ und bestritten/ dann zu Abtragung des/ durch die vorgeweste schwere Zeiten und Kriegs-Lauffe nothgedrungen/ dem Ærario zugezogenen Schulden-Lasts auch zu anderen vielfältigen ohnvermeydentlichen Bestreittungen/ welche das Ærarium auß eygenen ohne dieß äuserst schon daran gestreckten Kräfften/ völlig zu erschwingen nicht vermag/ die erforder-

derliche Mittelen außgefunden/ und zur hand gebracht werden mögen; So versehen Sich Ihre Kayser- und Königl: Majestät gegen Ihnen treu-gehorsambsten Ständen gnädigst/ Sie würden solches alles zu getreuen Gemüth ziehen/ und in Verwilligung derer Postulatorum für das 1724ste Jahr/ ihre unterthänigste Devotion, und angewohnte rühmliche Willfährigkeit/ mehrmahlen darthuen. Wie nun die allergnädigste Postulata sub Directorio des Hoch- und Wohl-Gebohrnen Johann Joseph Graffen von Wrtby/ Herrn auff Konopischt und Nußl/ der Römisch-Kayserl: Majestät würcklich Geheimben Raths/ Cammerers/ Königl: Statthalters/ Obristen Burggraffens zu Prag/ und Obristen Erb-Schatzmeisters in Ihro Erb-Königreich Böheimb/ wie auch Ritters des goldenen Vlieses/ welches von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät Ihme per speciale Rescriptum allergnädigst anvertrauet worden/ dem uhralten Gebrauch nach/ und zwar anfänglich ein jeder Stand besonders/ und nachgehends alle Vier Stände insgesambt in die erforderliche Erwegung ge-

gezohen / und bey Abgebung ihrer treu=willfäh=tigsten Erklärung / förderist den allerunterthä=nigsten Danck abgestattet haben / daß Ihre Kayser= und Königliche Majestät Dero treu=ge=horsambstes Erb=Königreich Böheimb mit Ihro allerhöchsten Gegenwart haben zu erfreuen / und eingangs=erwehnten Land=Tag in höchster Per=sohn zu eröffnen/ dabey aber Dero Kayser=und Kö=niglichen Gnaden Sie treu=gehorsambste Stände mit gar allergnädigsten Expressionen zu versicheren/ und benebenst ihre Privilegia in allen Clausulen allergnädigst zu beståttigen/so dann von Ihnen die Erb=Huldigungs=Pflicht abzunehmen / folgbahr die Königlich=Böhmis: Erb=Cron Sich so wohl/ als höchst=besagt=Ihro Majestät der Römischen Kayserin / als Königin in Böheimb / auffsetzen zu lassen geruhen wollen; Also wären zwar mehr al=lerhöchst=besagte Ihre Kayser=und Königl: Ma=jestät noch ferners allergnädigst geneigt gewesen/ dem Schluß gegenwärtigen Land=Tags gleich=falls allergnädigst beyzuwohnen: Nachdem aber Dieselbe auß verschiedenen höchstwichtigen Ursa=

chen/

chen/dero Zuruckreise nacher Wien vorhero wieder anzutretten bemüssiget worden ; So haben Ihre Kayser- und Königl: Majestät zum Beschluß- und folgenden Publications-Actu dieses Land-Tags/ in Ihro Abwesenheit/ zu dero Kayser- und Königlichen Land-Tags-Commissarien/ den Hoch- und Wohl-Gebohrnen / Joseph Frantzen Graffen zu Würben und Freüdenthal / Herrn auff Fulneck / Groszdorf/Peyszlowitz/Stauding/Waltersdorff/ und Dittersdorff / der Röm: Kayserl: Majestät würcklich Geheimben Rath/ Cammerern/Königl: Statthaltern/und Obristen Land-Richtern im Königreich Böheimb/rc. Dann den auch Hoch- und Wohlgebohrnen Stephan Wilhelm Kinsky Graffen von Chinitz und Tettau / Herrn auff Rattey/ Chotzen / Chocemnitz / Resperschitz / Richenburg/ Rositz und Aurzetitz/ der Röm: Kayserl: Majestät würcklich Geheimben Rath / Cammerern / Obristen zu Pferdt/Grössern Land-Rechts Beysitzern/ und Königlichen Statthaltern im Königreich Böheimb/ rc. Und den Wohl-Edl-Gebohrn- und Gestrengen Rittern / Wentzl Ernst Marckwardt von

Hra-

Hradeck / auff Wernsdorff und Lauchow / der Römischen Kayserl: Majestät Rath / Königl: Statthaltern Grössern Land-Rechts Beysitzern / Landes-Unter-Cammerern / und Obristen Erb-Panier im Königreich Böheimb / etc. vermittelst Dero allergnädigsten Rescripti vom 21sten Februarij, dieses 1724sten Jahrs / allergnädigst benennet / worauff dann auch sothaner Land-Tag auff das 1724ste Militarische Jahr / zwischen Jhro Kayser- und Königlichen Majestät / dann Jhnen treü-gehorsambsten Ständen auff folgende weiß in GOttes Nahmen geschlossen worden. Und zwar

Von Einrichtung deren Pfarretheyen / und Collaturen.

ERstens: So viel es die Einrichtung deren Pfarrethenen und Collaturen anbelanget / gleichwie das / dem 1723. Jährigen Land-Tags-Schluß sub hac Rubrica beygeruckte Excitatorium bey ein- und anderen Patrono mittlerweil so viel gefruchtet hat / daß einige Beneficia zu Beförderung der Ehre des Allerhöchsten / und Außbreit-

tung der allein Seeligmachenden Catholischen Religion, besser eingerichtet/ auch einige weitschichtige mit mehreren Seelsorgeren bestellet worden/ also und damit in diesem GOtt-gefälligen Werck ein noch zulänglicherer Effect erfolgen möge; So hat man mit Jhro Kayser- und Königl: Majestät allergnädigster Erlaubnuß/ besagtes Excitatorium, an Seiten deren Stände hinwiederumben zu erfrischen / und gegenwärtig-Siebenzehen Hundert-Vier und Zwantzig-Jährigem Landtags-Schluß zu inseriren erachtet/ der gäntzlichen Zuversicht anbey lebende/ es würden diejenigen Patroni, auff deren Herrschafften und Güthern dergleichen weitschichtige Pfarrethenen sich etwa annoch befinden/ in dem Werck eyffrig zusammen zu greiffen/ und zu Separir-dann Stabilirung einiger neüen Beneficien/ nach eygenen Belieben mit einiger Hülffe/ es seye in natura oder anderster beyzutretten / hierauß aber mit dem Geistlichen Ober-Haupt/ der Nothdurfft nach zu correspondiren sich belieben lassen. Unterdessen hat es dabey sein unveränderliches Bewenden/ daß bey Rectificirung der hierländig

Steüer-

Steuerbahren Ansessigkeit/gleichfalls dieses heylsambe Werck eingerichtet werden solle. Auff den

Von dem Militari Ordinario deren recessirten Zwey Millionen Gulden/daß denen/nomine eines freywilligen Extra-Beytrags/auß Obrigkeitlichen Säckl zu bezahlen verwilligten Zweymahl Hundert Fünff und Siebentzig Tausend Gulden.

Anderten Punct zu kommen/wo Ihre Kayser- und Königl: Majest: über das Recess-mässige Quantum Militare Ordinarium deren Zwey Millionen Gulden/auch nomine eines Extra-Beytrags Dreymahl Hundert Fünff und Zwantzig Tausend Guld: mithin in allem eine Summã von Zwey Millionen/Dreymahl Hundert Fünff und Zwantzig Tausend Gulden/für das Siebenzehen Hundert-Vier und Zwantzigste Jahr allergnädigst postulirt haben: Ob zwar nicht zu ersehen/wie die ohne deme entkräfftete Contribuenten mehrmahlen das gantze recessirte Quantum gedachter Zwey Millionen Gulden/für

das 1724ste Jahr/ ausser der abermahligen würck-
lichen Obrigkeilichen Zuthat/ zu erschwingen ver-
mögen werden; So haben jedennoch die treu-ge-
horsambste Stände/ zu Bezeigung Ihrer allerun-
terthänigsten Treu und Devotion, sothanen recess-
sirten Zwey Millionen Gulden/ mit Einbe-
griff der Graffschafft Glatz/ des Egerischen Ge-
zircks/ und der hierländigen Judenschafft/ sich
treu-willfährigst unterzohen/ seynd aber des aller-
unterthänigsten Zuversehens/ daß Ihre Kayser-
und Königliche Majestät auß diesem Fundo Mili-
tari nicht nur alle onera militaria wurden bestreit-
ten/ sondern auch dem armen Unterthan und Con-
tribuenten/ welcher nicht etwa ex culposa mora,
wohl aber auß purer Unvermögenheit einige Zeit
mit Entrichtung seines Recessual-Præstandi zuruck
bleiben dörffte/ nicht so gleich mit der Execution
übereylen lassen/ da in dem übrigen kein Inwohner
für den andern/ am wenigsten aber die Obrigkeit
für den Unterthan zu hafften haben würde. Was
die nomine eines Extra-Beytrags allergnädigst
anbegehrte Dreymahl Hundert Fünff und
Zwan-

Zwantzig Tausend Gulden betrifft / da haben die treu-gehorsambste Stände die Obrigkeitlichen Kräfften überlegt / und gefunden / daß auch das Obrigkeitliche Säckl von darumben bereits erschöpffet seye / weilen dasselbe auch nach auffgehörten Türcken-Krieg / die gantze Friedens-Zeit nomine Extraordinarij so viel Millionen Gulden theils willigist beygetragen / theils aber denen unvermögenden Unterthanen / sambt Weib und Kindern mit denen benöthigten Lebens-Mitteln / umb nur Ihro Majestät solche als Contribuenten bey Hauß und Hof zu erhalten / an Handen gegangen: Nichts destoweniger / weilen zu Unterstützung der allgemeinen Ruhe und Wohlstandes ein ergebiger Fundus erfordert wird; So haben die treu-gehorsambste Stände ihre unterthänigste Devotion und Willfährigkeit mehrmahlen dargethan / mithin zu einen noch weitheren Kenn-Zeichen der allergehorsambsten Dancknehmigkeit / daß Ihre Kayser- und Königl: Majestät den erarmeten Unterthan mit der Recroutir- und Rimontirung wiederumben für das 1724ste Jahr allermildest zu verschonen / nicht we-

weniger zusambt Ihro Majestät der Kayserin/dero treu-devotisten Inwohneren die schon lang gewünschte Gnade zu erweisen/ und mit Ihro beederseitigen allerhöchsten Gegenwart / welche sie Lebenslang auß treu-patriotischen Eyffer wünscheten/ Sie zu erfreuen geruhet haben/ nomine eines freywilligen Extra-Beytrags ein Quantum von **Zweymahl Hundert Fünff und Zwantzig Tausend Gulden**/ mit Dareinziehung der Grafschafft Glatz / des Egerischen Beziercks / und der hierländigen Judenschafft/ dergestalten/ daß hiervon die eine Helffte mit Ultima Junij, dann die anderte Halbscheid mit Ultima Augusti, auß Obrigkeitlichen Säckl bezahlet werden solle / für das 1724. Militarische Jahr übernommen/ der allerunterthänigsten Hoffnung anbey lebende/ daß diese tempore Pacis auß gantz freywilligen Gemüth verwilligte **Zweymahl Hundert Fünff und Zwantzig Tausend Gulden**/ zu keiner Consequenz würden gezohen/weder zu einiger Schmählerung ihrer Privilegien gereichen / noch vielweniger aber das Land für berührtes 1724. Jahr weiters

ters mit einigen Neben-Postulatis, particular-Anticipationibus, dann Vermögen-Steüer / und anderen dergleichen Oneribus beleget werden. Und weilen in dem übrigen hierlandes der Handel und Wandel durch einige Zoll- und Mauth-Steigerung fast gäntzlich zu Boden gefallen; So ist von Seiten deren Stände die allerunterthänigste Ansuchung geschehen / Ihre Kayser- und Königl: Majestät geruheten Dero allermildesten Verheisung gemäß / das Vectigal durch Außsetzung eines leydentlichen Tariffs, vermittelst Dero Kayserl: Hof-Stellen / mit Zuziehung einiger Landes-Deputatorum, wo möglich allhier in loco reguliren; Dann Andertens / das Saltz / wo nicht auff einen geringeren / wenigstens auff den / Anno 1717. annoch üblich gewesten Preyß / zu des armen Manns etwelcher Erleichterung reduciren; Nichtweniger Drittens / anstatt des / ex parte Cameræ angestellt gewesten / mittlerweil aber todtes verblichenen Leopold Schönfelders / ein dem Werck gewachsenes Subjectum, welches nebst denen übrigen Cameral-Commissarijs mit der / ex Gremio Statuum angeordne-

ordneten Commission, das Bonifications-Werck respectu deren Anno 1702. über den einen Gulden auff jedes Vaß Bier weiters angelegten / hernacher aber denen Landes-Inwohnern / zu restituiren resolvirten 18. Kr: dermahleinstens adjustire / durch die Behörde bevollmächtigen: Ingleichen Viertens / bey dero Cameral-Stellen die künfftig etwa wiederumben unternehmen wollende Exigirung des so genannten kleinen Umbgeldts / ernstgemessen einstellen zu lassen. Hierauff nun ist von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät / vermittelst eines an dero Obristen Burggraffen zu Prag erlassenen allergnädigsten Rescripti, Ihro treu-gehorsambsten Ständen in Gnaden zu vernehmen gegeben worden / was massen Deroselben zu gnädigsten Wohlgefallen gereichete / daß Sie Stände ihre allerunterthänigste Devotion hinwiederumben bezeiget / und obige recessirte Zwey Millionen Gulden vor das 1724ste Jahr übernommen haben. Betreffend die nomine eines Extra-Beytrags allergnädigst anbegehrte Dreymahl Hundert Fünff und Zwantzig Tausend Gulden /

den/ da thäten Ihro Kayser- und Königliche Majestät die Vorstellungen/ so Dero treu-gehorsambste Stände wegen des dermahligen Landes Zustandes gethan/ zwar gnädigst beherzigen/ und wolten nichts mehrers wünschen/ als Ihro getreuesten Erb-Landen ein vollständiges Respirium dermahleinstens effectivè gnädigst angedeyen zu lassen: Nachdeme aber Ihro Kayserliches Ærarium annoch in dem Standt sich nicht befindete/ die in Publico benöthigte Bestreittungen auß eygenen Kräfften vollständig zu erschwingen/ hingegen zu Unterstützung der allgemeinen Ruhe und Wohlstandes/ auch sonsten zu Erhaltung des formirten Systematis publici, ein ergebiger Fundus, wie gar leicht zu erachten seye/ erfordert werde; Solchemnach setzeten Ihre Kayser- und Königliche Majestät zu der/ von Ihro treu-gehorsambsten Ständen zu allen Zeiten rühmlichst geprobten allerunterthänigsten Devotion Dero gnädigstes Vertrauen/ Sie würden ihre unverbrüchliche Mitwürckung für das 1724ste Militar-Jahr abermahlen zu erkeñen geben/ und nomine eines freywilligen Extra-

Beytrags/pro ultimato ein Quantum von Zweymahl Hundert Fünff und Siebentzig Tausend Gulden / zu Unterstützung der allgemeinen Wohlfahrt/willfährigst übernehmen. Wegen des/ durch die Cameral-Administration überschreitten sollenden/bey dieser Rubrique aber pro Gravamine angeregten Vectigalis, seye man darob / dieses Werck vermittelst Dero Kayserlichen Hof-Stellen in balden concertiren/und einen leydentlichen Tarif,pro differentia deren/sothanem Vectigali unterwürffigen Specierum, außsetzen zu lassen; Es würden dahero Ihro treu-gehorsambste Stände biß zu dessen exacter Stabilirung in Gedult zu stehen haben. Ad secundum,wegen des Saltz-Preyses/ ergienge an Dero Kayserliche Hof-Cammer das Benöthigte/womit selbte mit der Ministerial-Banco-Deputation dieser Sache dermahleinstens die Hand anlege/und einen dergestaltig-leydentlichen Preyß ansetze/damit die Armuth darbey genüglich bestehen könte; Und weilen obbesabter Leopold Schönfelder mitlerweil das Zeitliche geseegnet hat/ so seye von Dero Kayserlichen Hof-Cammer

mer an dessen Platz Ihro dermahlen allhier in Prag befindliche Hof-Cammer-Rath/und Administrator des Königlichen Deputirten-Ambts/ Johann Christoph Borscheck/zu schleüniger Adjoustirung sothanen Bonifications-Wercks deputiret; Ubrigens aber ad Quartum, besagter Dero Kayserlichen Hof-Cammer mitgegeben worden/Ihro Kayser-und Königl: Majestät/in was Stand die Sache respectu des so genannten kleinen Umbgeldts sich befindete? anzuzeigen. Gleichwie nun die treü-gehorsambste Stände zu Darstellung der mehrmahligen Prob Ihrer allerunterthänigsten Devotion obigen/nomine eines freywilligen Extra-Beytrags allergnädigst angesonnenen **Zweymahl Hundert Fünff und Siebentzig Tausend Gulden**/mit Einziehung derer concurrirenden Membrorum der Graffschafft Glatz / des Egerischen Bezircks/und der hierländigen Judenschafft/ unter obigen Zahlungs-Terminen sich treü-willfährigst unterzogen/und benebenst in aller Submission wiederholt gebetten / bey Dero Kayserlichen Cameral-Stellen mehrmahlen gemessen dahin zu

 in-

insistiren/ damit obberührten Beschwerden die dermahleinstige Abhülffe in effectu wiederfahren möge; Also hat diese Rubrique solchergestalten ihre Richtigkeit hiermit erhalten. Was nun

Von dem Quanto Fortificatorio.

Drittens: Die zu fernerer Bevestigung der Königlichen Kleinern Stadt Prag / und Erhaltung des Gränitz-Platzes Eger in dem jetzigen Stand / in Gnaden postulirte **Dreyssig Tausend Gulden** betrifft / weilen ohne dieß mehr als zu beschwerlich fallen wird/die übrige Præstanda publica in Richtigkeit zu setzen; So haben die Stände pro Anno 1724. ein Quantum von **Zwantzig Tausend Gulden**/ ohne Einziehung der Resten / treüwillfährigst angebothen / und umb die Verabfolglassung deren/ zu denen Alt-und Neü-Städter Fortifications-Gebäuden gewiedmeten **Neun Tausend und Ein Hundert Gulden**/gehorsambst gebetten; Welche dann auch von Ihro Kayser- und Königl: Majestät für heüer allergnädigst acceptiret/ respectu sothaner **Neun Tausend und Ein** Hun-

Hundert Gulden aber / in Gnaden rescribiret worden / daß die Erfordernuß nach denen Kräfften Ihro Kayserl: Ærarij zu seiner Zeit gefasset werden solle. Weiters und zwar

Von denen Servizien.

Viertens: Lassen die Stände wegen deren / für die hierlandes bequartirte Miliz erforderlichen Servizien / es bey dem bißhero in denen vorherigen Land-Tags-Schlüssen enthaltenen üblichen Modo, das ist / von dem gemeinen Mann biß auff den Wachtmeister und Feldwabel inclusivè, auch für das 1724ste Jahr ohne Entgeldt des Kayserl: Ærarij weiters bewenden. Umb nun

Von dem Quanto Camerali.

Fünfftens: auff das Camerale, nomine wessen Einmahl Hundert und Funfftzig Tausend Gulden allergnädigst anbegehret worden / zu kommen / da ob zwar Ihro Kayser- und Königlichen Majestät an denen Cameral-Incrementis ein ergebiges zu statten gehet; So haben die treu-gehorsambste Stände jedennoch in consideration

der/

der / zu besonderen Trost des gantzen Königreichs vorgegangenen Königlichen Crönung / pro Quanto Camerali seu ad liberam, einen Beytrag von **Einmahl Hundert Tausend Guld:** für das 1724. Jahr treu- willfährigst eingestanden / der allerunterthänigsten Hoffnung lebende / daß Ihre Kayser- und Königliche Majestät in Gnaden zu gestatten geruhen würden / damit dasjenige / was das Land wegen des / der Königl: Böhmischen Cammer überlassenen Taback-Auffschlags / dann Buchdruckerey-Unkosten / und annoch sonsten davon zu participiren hat / nicht weniger die Reparirung deren Kayserlichen Zeug-Häusern / der Nothdurfft nach gleichfalls pro Anno 1724. ex hoc fundo bestritten werde. Wie nun allerhöchst-besagt-Ihre Kayser- und Königl: Majestät gedachte pro Quanto Camerali verwilligte **Einmahl Hundert Tausend Gulden** / in Gnaden Dancknehmig zu acceptiren / und zugleich obig- einbedungenes allermildest zu gestatten geruhet haben ; Also seynd auch

Von Bestreittung deren Landes-Außgaaben.

Sechs-

SEchstens / von Seiten deren Stände die Landes-Außgaaben / und Abstattung deren Besoldungen für die Kayser- und Königlich- dann des Landes-Bediente / dem bißherigen üblichen Gebrauch nach / mit Einziehung deren sonst gewöhnlichen Adminiculorum in cursu veteri ordinario; wie auch Ihro Königl: Appellations-Cammer / auff ihr bey denen Ständen beschehenes schrifftliches Gesuch / das bißhero gereichte Augmentum Salarii, wegen deren ohne Entgeld außarbeitenden Publicorum & criminalium, für das 1724ste Jahr allerunterthänigst übernommen worden. Anbelangend aber

Von dem Salario der Statthalterischen Kriegs-Cantzley.

SIebendens: das Salarium der Statthalterischen Kriegs-Cantzley / welches künfftighin ex Domestico reichen zu lassen / Ihre Kayser- und Königl: Majestät in Gnaden anbegehret haben; Gleichwie das Land auff allen Seiten / mehr als zu viel graviret ist / der Betrag dieser Besoldungen

aber

aber à primo Instituto denen hiebevor üblich-gewest- und von der Kayserlichen Hof-Cammer selbsten annuè verfasten General-Repartitionen mit eingezogen/ und auß dem Quanto Militari, als dessen Accessorium, ohne Außsatz bestritten worden; Also haben die Stände allerunterthänigst gebetten/ Ihre Kayser- und Königl: Maj: geruheten das Land mit dieser/ dem Lande beschwärlichen Neüigkeit allergnädigst nicht belästigen zu lassen. Nun wurde zwar von Deroselben in Gnaden rescribiret / was massen Sie der allergnädigsten Zuversicht lebeten/ daß Dero treü- gehorsambste Stände nicht entgegen seyn wurden/ sothanes Salarium umb so ehender treü- willfährigst zu übernehmen / als solches ohne deme ein geringes betragete. Nachdeme aber hierauff von denen Ständen / daß/ wann dem Lande diese Zahlungs-Neüigkeit auffgebürdet werden solte/ solches wider das bißherige alte Herkommen lauffen wurde / gehorsambst vorgestellet/ und dieses an Sie gestellte allergnädigste Ansinnen in aller Submission depreciret/ mithin allerunterthänigst gebetten worden / Ihnen solch neües onus

umb

umb so weniger zuzumuthen/ als es nicht umb diesen kleinen Betrag/ sondern umb die dem Lande darauß erfolgen mögende schädliche Consequenzien zu thun seye; So haben Ihre Kayser- und Königliche Majestät allergnädigst gestattet / sothane Besoldung gedachter Kriegs-Cantzley heüer auß dem Militari abziehen/ und folglich von denen Ihro Ærario zukommenden Resten ersetzen zu lassen.

Wo hingegen

Von dem Moratorio Camerali.

Achtens: das Moratorium der Königlichen Böhmischen Cammer / jedoch mit Außnahm derer Wittiben und Waysen / dann derer piarum causarum, für welche auff das 1724ste Jahr abermahlen Zehen Tausend Gulden gewidmet bleiben sollen / annoch ferners prorogiret: Ihre Kayser- und Königliche Majestät aber anbey allerunterthänigst gebetten worden / allergnädigst zu gestatten/ damit sothane Zehen Tausend Gulden (weilen von erwehnter Königlichen Böhmis: Cammer die Consignation, wohin de præterito derley/ denen

Noth-

Nothleydenden Partheyen all- jährlich assignirte Geld-Summa verwendet worden / nicht exhibiret werden will / ex quanto Camerali bezahlet werden dörfften. Wie zumahlen nun hierauf allerhöchst-erwehnt-Ihre Kayser-und Königl: Maj: in Gnaden rescribiret haben / was massen Ihro Kayserl: Hoff-Kammer / die Consignation deren pro præterito für obige Wittiben und Waisen / auch andere pias causas gewidmeten Jährlichen Zehen Tausend Gulden / wie selbige würcklich distribuiret werden / dero Königl: Böhmis: Hof-Cantzley zu communiciren / sich anheischig gemacht habe / und dahero auff dessen schleünige Exhibirung untereinstens insistiret / mithin sothane Consignation, wann solche erfolget / Dero treü-gehorsambsten Ständen zur Ersehung zugeschicket werden würde; Also ist an Seiten erstberührter Stände / vor diese Landes-Vätterliche Sorgfalt der allerunterthänigste Danck / mit annectirter wiederholten Bitte / abgestattet worden / Ihre Kayser-und Königliche Majestät geruheten bey erwehnter Dero Kayserlichen Hoff-Kammer auff die schleünige Exhibirung gedachter Con-

Consignation dennò gemessen zu insistiren / bey nicht baldig erfolgenden Effect aber / allermildest zu erlauben / damit nicht nur mehrberührte / pro Anno 1724. denen Nothleydenden Partheyen assignirte Zehen Tausend Gulden / zu Abwendung des von ihnen biß in Himmel dringenden Weynens / sondern auch die Besoldung derer Dohmb-Bedienten / dann derer Schloß- und respectivè Stadt-Haupt-Leuthen / wie auch derer Thor-Schützen und Spithaleren / vermöge des 1714. Jährigen allgemeinen Landtag-Schlusses / ex fundo Camerali innen behalten werden möge. Ansonsten hat es

Von der General-Landes-Begränitz- und Verbesserung der Strassen.

NEüntens: wegen der General-Begränitz- und Verbesserung derer Strassen / bey denen vorigen Landtag-Schlüssen sein ferneres Bewenden. Und weilen

Von Liquidirung deren Etappen / March-Speesen / wie auch etwa fürgehenden Militar-Excessen.

XXVI.

Nachdemmahlen die alte Landes-Verfassung mit sich bringet / daß das jenige / bey Liquidirung deren Etappen / March-Speesen / und etwa fürgehenden Militar-Excessen, zu Ende eines Jahrs außfallende Quantum in das nachfolgende übertragen / mithin in die gewöhnliche Compensation gebracht werde; Also solle es dabey sein vestes Verbleiben haben. So wird auch die hierländige Außschuß-Commission an punctualer Fortsetzung der Landes-Berechnungen nichts erwinden lassen / wann nur an Seiten der Kayserlichen Hof-Cammer hierzu auch der Vorschub geleistet / und die Revision derer erlegten Landes-Berechnungen / dann die Communication derer dabey etwa befundenen wahrhafften Mängeln oder Bedencken / nicht verschoben / sondern dem Lande zur Erleüterung in balden communiciret werden möchten. Umb damit man aber zu dieser allseithigen guten Richtigkeit gelangen könte; Also seynd Ihro Kayser- und Königl: Majestät allerunterthänigst belanget worden / bey Dero Kayserlichen Hof-Cammer Landes-Vätterlich zu verfügen / auff daß von derselben / zu

Ad-

Adjustirung sothaner erlegten Landes-Berechnungen / all-erforderlicher Vorschub geleistet werde. Worauff dann Ihre Kayser- und Königliche Majestät die allergnädigste Anzeige gethan / samb von Dero Königlichen Böhmischen Hof-Cantzley / Ihro Kayserl: Hof-Cammer in nachdrücklichen Terminis das Benöthigte verfüget worden seye / damit von denen Cameral-Deputatis das jenige / was Sie etwa bey der 1717. Jährig-revidirten Königl: Ober-Steüer-Ambtlichen Militarischen Haupt-Raittung zu erinneren / befunden haben dörfften / der Außschuß-Commission zur Beantwortung communiciret / folgbahr mit der ferneren Auffnahmb- und Außmachung für die nachfolgende 1718. 19. 20. dann 21. und 1722ste Jahr / weiters fortgefahren werden möge. Und gleich wie übrigens dem Lande das allergnädigste Absolutorium (Krafft welchen von Ihro Kayser- und Königl: Majestät die Stände respectu deren / über die / pro Annis 1712. 1713. 1714. 1715. und 1716. in Militari ordinario, Extraordinario, & Camerali, dann zu Fortsetzung des Prager- und Egerischen Fortifica-

cations-Baus / nicht minder wegen deren / obige Jahr hindurch zum theil in natura gestelten / theils mit baaren Geldt reluirten Recrouten / auch Courassier- und Dragoner-Pferdten / Inhalt deren Land-Tags-Schlüssen beschehene Verwilligungen: Ingleichen ratione deren / denen Regimentern auffgeraithet- und dem Lande an March- und anderen Unkosten / dann dem Königreich auch wegen erlittenen Feüer-Schäden / und zu Bestreitung deren Pest-Spesen beschehenen in Handen-Lassungen / auch Assignations-Arrhen / und endlichen über die / in Annis 1711. 1712. und 1713. sich eraigneten Resten / in Summa in allen und jeden / so dem Kayserlichen Ærario das Königreich diessfalls zu verrechnen gehabt / durch das Königliche Ober-Steüer-Ambt gelegten / und sambt denen vorgefallenen Anständen in omnibus & per omnia adjustirten Raithungen / dergestalten quit- frey- ledig- und loßgesprochen worden / daß Ihro Kayserl: Ærarium jeßt und künfftig zu ewigen Zeiten / an die Stände für obige Zeit / ausser deren / an gedachten Verwilligungen in Ordinario & Extra-

or-

ordinario, dann an Fortifications-Geldern etwa annoch hafftenden Außstände/ welche erstere dem Kayserlichen Ærario, hingegen die Fortifications-Resten zu denen weiteren Fortifications-Bestreittungen reserviret bleiben / nach Entrichtung vorberührter Contributions-Resten aber/ die darüber erfolgende Quittungen vim absolutorij eben so viel haben sollen/ als wann dieselbe allschon in diesem Absolutorio mit begriffen wären/ einige Forderung nicht zu machen haben solle) in originali nunmehro würcklich zugekommen / solch-gnädigstes Absolutorium auch / nachdeme die Stände in pleno Consessu diætali, dessen Inhalt sich per extensum haben vortragen lassen / durch einige/ auß deren Mittel alles Fleises hierzu bestellte Relatores zur Königlichen Land-Taffel überbracht/ und daselbsten sicher verwahret worden; Als haben Ihro Kayser-und Königlichen Majestät die treu-gehorsambste Stände vor diese Landes-Vätterliche Clemenz, den allerunterthänigsten Danck abzustatten/ nicht unterlassen. Weiters und zwar

Von

XXX.

Von der Gaab / welche zu der Königlichen Crönung verwilliget worden.

EYlfftens/haben Jhro Kayser-und Königliche Majestät an Dero treü-gehorsambste Stände wegen der Königl: Crönung eine Cron-Gaab/ wie vor Alters hergebracht / durch ein allermildestes Decret gnädigst anbegehren lassen/ Jhro Obristen Burggraffen/ als Land-Tags-Directori aber in Gnaden bedeütet / Dero gnädigstes Ansinnen erwehnten Ständen vorzutragen / und deren baldige willfährige Erklärung außzuwürcken: Wie nun Jhro Majestät Obrister Burggraff allem deme sogleich nachgekommen ; Also ist hierauff von denen treü-gehorsambsten Ständen zuforderist eine ungemeine Freüde und Consolation, daß beede Kayser-und Königliche Majestäten / wie obgedacht / die Königliche Erb-Cron Deroselben auffsetzen zu lassen geruhet haben/ gehorsambst contestiret / und zu Bezeigung ihrer unverbrüchlichen Devotion, nomine anfangs-bemeldter Crönungs-Gaab vor Jhro Kayser-und Königl: Majestät/ ein

ein Quantum von Zehen Tausend species-Ducaten / vor Jhro Majestät die Kayserin aber Fünff Tausend gleichfals species-Ducaten / mit Einziehung der Graffschafft Glatz / des Egerischen Bezierckß / und der hierländigen Judenschafft / treu-willfährigst verwilliget / mithin in Unterthänigkeit gebetten worden / Dieselbe geruheten mit sothanen / auß treuist-auffrichtigen Gemüth herfliessenden Offerto sich nicht nur allermildest begnügen zu lassen / sondern auch das treu-devotiste Königreich mit Jhro allerhöchsten Gegenwart so lang / als etwa Dero anderwärtige Geschäfften es zulassen möchten / zu consoliren. Hierauff nun haben beeden Kayser- und Königlichen Majestäten / und zwar jeglicher besonders / sothane treu-willfährigste Crönungs-Gaab die treu-gehorsambste Stände per Deputatos in aller Submission überreichen lassen / welche auch von denenselben mit besonderen allergüttigsten Expressionen / an- und auffgenommen worden.

Von denen Retentions-Posten / mit welchen Jhro Kayser- und Königlichen

Majestät von denen Ständen / und Particular-Anticipanten für das 1724ste Jahr nachgewartet wird.

Zwölfftens: haben Ihre Kayser- und Königliche Majestät an die Hoch- und Wohlgebohrne / Johann Joseph Graffen von Wrtby / Herrn auff Nußl und Konopischt / und Johann Ernst Graffen von Schaffgotsch / Freyherrn von Künast und Greiffenstein / Herrn auff Kundschitz / Sadow / und Weiß-Trzemeschna / der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklich geheimbe Räthe / Cammerere / Königliche Statthaltere / respectivè Obristen Burggraffen zu Prag / Obristen Erb-Schatzmeistern im Königreich Böheimb und Rittern des goldenen Vlieses; wie auch Obristen Land-Cammerern im Königreich Böheimb / allermildest zu rescribiren geruhet / wasmassen das 1724. Jährige Zahlungs-Systema dergestalten beschaffen seye / daß in Ihro Erb-Königreich Böheimb / nebst denen lauffenden Interessen per Sechs und Sechtzig Tausend / Drey Hundert / und Sechs und Sechtzig Gulden / Zwey

Kreu-

Kreützer/ Zwey und ein Viertel Pfenning/ und der Banco-Post per Sechszehen Tausend/ Sechs Hundert/ Sechs und Sechtzig Gulden/ Viertzig Kreützer/ die auß der 1722. Jährigen Nachwartung in Capitali ruckständige Einmahl Hundert/ und Dreyssig Tausend/ Neun Hundert/ und Neuntzig Gulden/ Zwey und Viertzig Kreützer/ Fünff und Ein halben Pfenning/ völlig zur Zahlung kommeten/ also respectù des 1722sten Jahrs/ die Retinenda völlig richtig gemacht würden/ und über dieses auff die 1723. Jährige Nachwartung/ gedachtem Erb-Königreich Böheimb auß denen für die gesambte Königliche Böhmische Erb-Länder übrig bleibenden etlich und Dreyssig Tausend Gulden/ eine Rata zu Theil gehen könte; Und nachdeme also eine fernere Nachwarthung annoch für berührtes 1724ste Jahr/ eine unumbgängliche Nothwendigkeit seye/ Ihre Kayser- und Königliche Majestät auch an deren Stände dießfälligen Einwilligung umb so weniger allergnädigst zweiffleten/ als Ihnen dardurch keine Verkürtzung in denen Retinen-

 dis

dis bey punctualer Abreichung derer Interessen/ und verbleibender vollkommentlichen Sicherheit quoad Capitale, beschiehete/ sondern auch vielmehr durch dieses Expediens der Nachwarthung die Consolation, daß das Land von grösseren Extra-Præstandis verschonet bleibete/ wiederfahre; Also sollen die Stände/und die Particular-Anticipanten/ auff die jenige glimpfliche Arth und Weise/ wie respectù beeder vorherigen Jahren/ disponiret werden/ womit Sie obgedachter massen die Nachwarthung einzugehen/ und dardurch mehrmahlen die für Dero Kayserlichen Dienst/ und des Publici Ersprießlichkeit/ hegende Beflissenheit und Devotion zu bezeügen/ Sich willig finden lassen möchten. Wie nun die Stände bey dem/ in pleno Consessu Diætali, von denen ad hunc Actum allergnädigst verordneten Kayser- und Königlichen hoch-ansehentlichen Commissarijs beschehenen Vortrag oberwehnten allermildesten Ansinnens/ samb solches einer Commissional-Uberlegung bedärffe/ gefunden/ und dahero ex parte Provinciæ auß ihrem Mittel/ und zwar:

Auß

Auß dem Geistlichen Standt.

Den Ehrwürdigen und Andächtigen/ Daniel Joseph von Mayern/ Bischoffen zu Tyberias, ersten Prælaten/ und Probsten des allzeit getreüen Domb-Capituls Sancti Viti auff dem Prager-Schloß/ Protonotarium Apostolicum, wie auch in Spiritualibus Vicarium Generalem, & Officialem, der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath.

Dann den Würdigen und Andächtigen/ Carolum Dominicum Rzetschiczky / bey der Königl: Haupt-Kirchen Sancti Viti Martyris ob dem Königlichen Prager-Schloß Domb-Dechant/ und der uhralten Buntzlauer-Collegial-Kirchen Sancti Cosmæ & Damiani Canonicum.

Auß dem Herren-Standt.

Den Hoch- und Wohl-Gebohrnen Frantz Joseph Graffen Tschernin von und zu Chudenitz/ Regierern des Hauses Neühauß und Chudenitz/ Herrn auff Chudenitz/ Petersburg/ Rabenstein/ Gießhübel/ Neüdeck/ Coßmonos/ Kost / Kostenblath / und Schmiedeberg / der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklich Geheimben Rath/ Cammerern/ Königl:

nigl:

nigl: Statthaltern/ Grössern Land-Rechts Beysitzern/ Obristen Lehen-Richtern/ und Erb-Schencken im Königreich Böheimb.

Dann den auch Hoch- und Wohl-Gebohrnen Heinrich Carl Graffen von Ostein/ auff Malleschau/ der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath/ Cammerern/ Cammer- und Hoff-Lehen-Rechts-Beysitzern.

Auß dem Ritter-Standt.

Den Wohl-Edl-Gebohrnen und Gestrengen Rittern/ Wentzl Ernst Marckwart von Hradeck/ auff Wernsdorff und Lauchow/ der Röm: Kayserlichen Majestät Rath/ Königlichen Statthaltern/ Grössern Land-Rechts Beysitzern/ Landes-Unter-Cammerern/ und Obristen Erb-Panier im Königreich Böheimb.

Dann den auch Wohl-Edl-Gebohrnen und Gestrengen Rittern/ Frantz Carl Pecelius von Adlersheimb/ auff Opplat und Petrowitz/ der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath/ Cammer- und Hoff-Lehen-Rechts Beysitzern/ wie auch Vice-Land-Cammerern im Königreich Böheimb.

Auß

Auß dem Burger-Standt.

Den Michael Wentzl von Blaha/ Raths-Verwandten der Königlichen Alten Stadt Prag.

Dann den Joseph Sedeler / Raths-Verwandten der Königlichen Neuen Stadt Prag: deputiret/ mithin Ihnen per Decretum auffgetragen haben / mit besagten Hoch- ansehentlichen Kayser- und Königlichen Commissarijs darüber sich zu vernehmen/ so dann der Sache Beschaffenheit anzuzeigen; Also seynd auch gadachte Landes-Deputati deme nachgekommen. Worauff dann die Stände dieses Benachwarthungs-Werck seiner Wichtigkeit nach/erwogen/und über das jenige/was der/ die vorgegangene zwey Jahre anbegehrten Nachwarthung halber/bereits weitläuffig dargegen vorgestellet worden/ wahrgenommen haben/ daß darbey verschiedene Beschwerlichkeiten sich hervor gethan; Also daß die Stände ein billiches Bedencken gehabt / in die/ von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät durch Dero Hoch-ansehentliche Commissarios für das 1724ste Jahr mehrmahlen gnädigst ansinnende Nachwarthung derer Retinendorum

sich

sich weiters einzulassen: Alldieweilen aber der gegenwärtige Noth-Standt des Kayserlichen Ærarij ob dem / durch die so langwührige schwere Kriegs-Läuffe zugezohenen harten und grossen Schulden-Last eines theils jedermänniglich bekannt / und anderten theils über die Erfordernuß zu Unterhaltung der Miliz, der Status allschon formiret worden / und darinnen sich nichts mehr weiters alteriren lasset / ansonsten auch Ihre Kayser- und Königliche Majestät den ordinari-Contribuenten mit der Recrouten- und Rimonta-Gestellung für das 1724ste Jahr abermahlen nicht nur Landes-Vätterlich zu verschonen / sondern über dieses annoch mit Dero allerhöchsten Gegenwarth Ihro treu-devotistes Erb-Königreich / durch die vollzohene beederseithige Königliche Crönungen / zu begnaden geruhet haben; So haben die Stände in Consideration alles dessen so wohl / als auch / daß in dem unterm 24. Januarij des 1723sten Jahrs / eben in Sachen der pro illo Anno anbegehrten Nachwarthung / an die Hoch-ansehentliche Kayser- und Königliche Commissarios eingelangten allergnädigsten Rescripto,

be-

bereits bevorauß die Anzeigung deütlich und klar beschehen / daß erst bey künfftigen / und also Anno 1724. abnehmenden verschiedenen anderwärtigen nahmhafften Zahlungen / und dahero zuwachsenden Zahlungs-Fundo, das jenige / ins Werck sich richten lassen wurde / was dazumahlen / einfolglich auch vor jetzo noch die Möglichkeit nicht vermögte / zu fernerweitiger Bezeigung Ihrer jederzeit unverbrüchlich-hegenden allerunterthänigsten Treü und Devotion, endlichen añoch vor das 1724. Jahr diesem allergnädigsten Nachwarthungs-Ansinnen sich treü-willfährigst zu unterziehen / die Erklärung gethan / wann nur Ihre Kayser- und Königliche Majestät (weilen man die zuverläßliche Nachricht erhalten / daß mit Außgang kurtz-berührten 1724sten Jahrs / die bißhero indispensabel-geweste Zahlungen so wohl in Schlesien / als Mähren / insonderheit ersten Orths die Englisch- und Holländische Remissen / dann in Marggraffthumb Mähren die Decennal-Gelder / wie hierlandes völlig außgehen / und auffhören / mithin dem Kayserlichen Ærario an denen Verwilligungen ansehentliche

liche Summen wiederumben zuruck- und anheimb fallen) an die Stände die / von Seithen Deroselben / durch die bißhero beschehene Nachwarthung Engelland und Holland zugestandene Priorität zu remittiren / und Dieselbe dessen bevor allermildest zu versicheren / dann / Dero Kayserlichen Hof-Cammer / anderwärtig darmit zu disponiren / nicht gestatten / und es dahin zu dem Ende zeitlich bedeüten / mithin in den 1725. Jahr / Ihnen Ständen die / so wohl für das 1723. als 1724. Jahr nachwarthende Summen / nebst den 1725. Jährigen Betrag / worzu durch Auffhörung obiger Rimessen / und verschiedener anderwärtigen Zahlungen / ein genugsamb- zulänglicher Fundus sich ergeben würde / vermöge des sub Lit: A. accludirten Auffsatzes / auß dem Fundo der 1725. Jährigen Militarischen Ordinari-Verwilligung / auff einmahl vergütten / einfolgsamb die alte Darleyhungs- Bonificationes, zu des Kayserl: Ærarij künfftiger selbst eygener Erleichterung (massen für die nachfolgende Jahre selbige schon ein geringes betragen) in ihren ordentlich- und Recess-mässigen Lauff wiede-

rumben

Lit

B

[illegible]

rumben bringen/ und also das Land in der pactirten Zeit/ und mit dem 1729. Jahr gäntzlichen befriedigen zu lassen geruhen möchten: Zu was Ende dann die Hoch- ansehentliche Kayser- und Königliche Commissarij von denen Ständen freünddienstlich anersuchet worden/ Ihro Kayser- und Königlichen Majestät diese treü- willfährigste Erklärung unschwer zu eröffnen/ und bey Deroselben Ihre viel-vermögende Officia dahin anzuwenden/ damit die Stände alles dessen gnädigst versichert werden mögen; Was aber die/ für das 1724ste Jahr pro Bonificatione nur angetragene Einmahl Hundert/ Vier und Funfftzig Tausend/ Zwey Hundert/ und Funfftzig Gulden/ Ein und Zwantzig Kreützer/ Fünff und Ein halben Pfenning/ und wie selbige in die Bezahlung eingetheilet werden könten/ anbelanget: Da ist bey der hierländigen Außschuß- Commission die Verfügung geschehen/ daß die dem Lande/ und respectivè denen Particular- Anticipanten für das 1722. Jahr annoch gebührende Einmahl Hundert/ und Dreyßig Tausend/ Neun Hundert/

 und

und Neuntzig Gulden / Zwey und Viertzig Kreitzer / und Fünff Pfenning / davon abgetragen / die / auff die 1723. Jährige Nachwarthung übrig verbleibende Drey und Zwantzig Tausend / Zwey Hundert / Neun und Funfftzig Gulden / Neun und Dreyssig Kreitzer aber / weilen / wann auch schon auff die alte Landes-Darlehen / und die Quanta Recessualia reflectiret / und selbige unter die Individua repartiret werden wollten / solche minutia und fractiones, die sich weder bezahlen lassen möchten / außgefallen wären / in Abschlag des / auff die Anno 1717. dem Kayserlichen Ærario anticipirte / und per viam Crediti, zu bestreitten gehabte Neunmahl Hundert Tausend Gulden / annoch außstehenden Rests mit angewendet werden sollen. Gleichwie nun Ihre Kayser- und Königliche Majestät durch Dero Hoch-ansehentliche Commissarios hierauff denen Ständen allermildest zu vernehmen gegeben haben / daß Deroselben solche Ihre / für des Publici, und dero höchsten Dienst / unaußsetzlich erweisende Devotion zu gnädigsten Wohlgefallen gereichete / und dahero

es gegen Ihnen in Kayser- und Königlichen Gnaden zu erkennen unvergessen / übrigens auch allergnädigst bedacht seyn wolten / damit für das 1725. Militar-Jahr die Zahlung so viel möglich bewürcket / mithin des Landes Credit auff alle weise erhalten werde; Also hat man bey sogestalten Sachen / diese diætaliter beschehene treu- willfährigste Nachwarthung gegenwärtigem Landtags-Schluß sub hac speciali Rubrica inseriren lassen. So ist auch

Von denen Gräflich-Tscherninisch-Gallas-dann Thun- und Sternbergischen Darlehen.

Dreyzehendens: von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät dero Obristen Burggraffen zu Prag / per Decretum allergnädigst zu vernehmen gegeben worden / wasmassen Deroselben viererley Darlehen von der Gräfflich- Tscherninisch- Gallas- dann Thun- und Sternbergischen Vormundschafft / auß denen Pupillar-Vermögen / zu etwelchen Behuff deren / Ihro Kayserl: Ærario obli-

obligenden grossen Außgaaben / unter der verabredeten Bedingnuß / daß die dißfällige Kayserliche Schuld-Verschreibungen dem Landtags-Schluß einverleibet werden sollen / treu-gehorsambst præstiret worden: Mit dem angefügten allergnädisten Befehl / daß Dero Obrister Burggraff solches Ihro treu-gehorsambsten Ständen vortragen / seines Orths aber darob seyn solle / damit sothane vier Kayserliche Schuld-Verschreibungen dem gegenwärtigen Landtags-Schluß umb so unbedencklicher eingetragen werden / als zu Sicherheit des Landes der Vorbehalt bereits behörig geschehen seye / daß diese Wieder-Bezahlung præcisè auß denen pactirten / und verschriebenen Fundis, keines weegs aber auß denen Contribuendis geschehen solle. Umb damit nun deme die allerunterthänigste Folge geleistet werde; So haben die treu-gehorsambste Stände besagte vier Kayserl: Schuld-Verschreibungen diesem allgemeinen Land-Tag-Schluß / wie folget / per extensum inseriren lassen.


Wir

Wir Carl der Sechste / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ Hungarn/ und Böheimb König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain/ und Würtenberg / in Ober-und Nieder-Schlesien/ Marggraff zu Mähren/in Ober-und Nieder-Laußnitz/ Graff zu Habspurg / Tyrol / und Görtz/ ꝛc.

Bekennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen hiermit offentlich / und thuen Krafft dieses Brieffs jedermänniglich kundt: daß auf Unser gnädigstes Ansinnen / Uns die Hoch-und Wohlgebohrne/ Unsere liebe andächtige/Antonia/ verwittibte Gräffin Tscherninin von Chudenitz/ gebohrne Gräffin von Künburg/ als Vormünderin ihres unmündigen Sohns und Puppillens Frantz Antoni Graffen Tschernins von Chudenitz / zu etwelchen Behuff und Bestreittung deren/nunmehro Unserm Ærario obliegenden Außgaaben / folgsamb zu Erhalt- und Bestärckung unsers Cameral-Credits, auch zu Bestreittung deren / bey Unse-

rer

rer Königlichen Böheimischen Crönung sich erge-
benden Außgaaben / eine Summam Gelds / benandt-
lichen 200000. Flor: id est: **Zweymahl Hun-
dert Tausend Gulden** / zu beständiger Bezeu-
gung ihrer gegen Uns / und Unser Aller-Durch-
leuchtigstes Ertz-Hauß / auch des Publilci rühm-
lich hegenden Eyffers / und Willfährigkeit / in lau-
ter guter gangbahrer Müntze / unter nachfolgen-
den Bedingnussen / und Sicherheiten / gegen Jähr-
lichen Sechs per Cento Interesse, darzuleyhen sich
willigst erbotten. Wann Wir nun solch-ihr de-
votes offertum in besonderen Kayser- und König-
lichen Gnaden umb so mehrers an- und auffneh-
men / als ein solches zu Unsers erschöpfften Ærarij
mercklicher Erläuchterung / auch zuforderist Unse-
rem / und des Publici Dienst besonders zu statten
kommet / hierauff dann auch der baar- und würck-
liche Erlaag vorstehender **Zweymahl Hundert
Tausend Gulden** / in Unser Universal-Bancali-
täts-Cassam ohne einigen Zuschlag oder Abgang /
gegen gewöhnlicher Erlaags-Quittung / und Spe-
cificirung / wie die Gelder von einer Zeit / Tag oder
Mo-

Monath zum andern erleget / und abgeführet werden / als von welcher Erlaags-Zeit auch die Interesse hiervon ihren Anfang haben sollen / würcklich und vollkommen geschehen ist. Als thuen Wir für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / wiederholte Vormünderin Graffin von Tschernin / oder sonstige dieser Unseren Schuld-Verschreibung rechtmässige Inhabere / nicht nur allein der Exception non numeratæ pecuniæ quitt-ledig- und loß-sprechen / und über solchen richtig- und würcklichen Erlaag bester massen quittiren / sondern auch auff vorhero zwischen Unserer Hoff-Cammer und Universal-Bancalität gepflogene reiffliche Berathschlagung / wissend und wohl bedacht geloben / zusagen / und kräfftigst hiemit versprechen / daß Wir ermeldter Graff-Tscherninischen Vormünderin zu Wieder-Bezahlung obgedacht-würcklich erlegten Darlehens-Capitals per **Zweymahl Hundert Tausend Gulden** / sambt dem Jährlich zu 6. pro Cento hiervon stipulirten Interesse, (so à dato des zu unterschiedlichenmahlen geschehenen Erlaags des Capitals anzuraitten) alle Unsere Einkünfften

G und

und Gefälle der Gränitz- Zoll- Mauth- und Ungeldts / wie auch Leder-Auffschlags in Unsern Erb-Königreich Böheimb / und zwar nicht nur allein was unter der / dermahl stehenden Gränitz-Mauth-Zoll- und Ungeldts-Gefällen / auch Leder-Auffschlags- Cameral-Ober-Inspection und Administration, sondern auch in die Prager- Ungeldts- und Leder-Auffschlags-Aembter gehöret / oder gehörig seyn möchte (so viel nemblich an sothanen Gefällen über die / dem Frantz Joseph Graffen Tschernin von Chudenitz / und Carl Graffen von Bredau hierauff vorhin schon versicherte Interessen und Capital, zu Unserer fernerer gnädigsten Disposition, Uns annoch übrig verbleibet) in so lang biß Sie wiederholte Graff-Tscherninische Vormünderin / oder dieser Unserer gnädigsten Schuld-Verschreibung getreüe Inhabere / dieses ihres Pupillarischen Vorschuses halber cum eo, quod interest, vollständig befriediget seyn werden / zu einer wahren und beständigen Special- und Real-Hypothec, nebst Einraumung des würcklichen Compossess der Haupt-Cassæ, aller oben erzehlten

Ge-

fällen (welche derselben / so viel diese Gefälle belanget / auff die Arth und Weise / wie sie der Frantz Antoni Graff-Tscherninischen Vormünderin Anno 1711. nebst der Graff Frantz Joseph Tscherninischen Vormünderin auff Ein Million Gulden Darlehen eingeraumbt gewesen / auch jetzt dem Frantz Joseph Graffen Tschernin proprio nomine, und Carl Graffen von Bredau gleichsfalls eingeraumbet seynd / jedoch deren dießfälligen Juri prioritatis, wie auch dem Inhalt Unserer gnädigsten in ihren Händen befindlichen Schuld-Verschreibungen gantz unpræjudicirlich / hiermit verstattet wird) in bester Form Rechtens setzen / benennen / und constituiren also / und dergestalten / daß die Abstoß- und Wieder-Bezahlung dieses jetzigen Darlehens deren **Zweymahl Hundert Tausend Gulden** / à prima Januarij des 1726sten Jahrs ihren Anfang nehmen: Und nebst denen à dato des jedesmahligen Capitals-Geld-Erlaag quartaliter pro ratis hiervon lauffenden Interessen / an dem Capital von obbesagten dato an / Jährlichen eine Summa von **Funfftzig Tausend Gulden** / mit quartali-

talichen **Zwölff Tausend/und Fünff Hundert Gulden**/ folgsam vom 1. Januarij 1726. angerechnet/in vier Jahren das Capital sambt denen Interessen vollständig und richtig abgeführet werden: Sie Frantz Antoni Graff-Tscherninische Vormünderin auch ohne männiglichens Wider-Rede/ nachdeme obgemeldter Frantz Joseph Graff Tschernin/ und Graff Breda / das einem jeden in Capital und Interesse quartaliter außgemessene Quantum erhoben haben / mittelst des habenden Compossesses gegen ihrer aigenen als Vormünderin gefertigten Quittung/sich respectu obgemelten quartaliter außgesetzten Wieder-Bezahlungs-Quanti selbst bezahlt zu machen befugt und berechtiget seyn solle / jedoch daß jedesmahl ordentliche Abrechnungen mit Unserer bey obbesagter Gränitz-Zoll-Mauth-Ungeldt Gefäll und Leder-Auffschlags-Ambts bestelten Cameral Ober-Inspection und Administration, gepflogen / und die behörige Abschreibung an der Obligation und Quittung/ Ordnungs-mässig beobachtet werde. In dem übrigen/ dafern künfftig bey Unserer Cameralischen Gränitz-Zoll-Mauth-Ungeldts-

Ge-

Gefäll / und Leder-Auffschlags-Administration eine Veränderung/mithin neüe Bestellung vorfallen solte / in diesen Fall/ gleich wie mit Ihme Graffen Tschernin / und Graffen Breda / also auch mit offt-erwehnter Graff-Tscherninischen Vormünderin vorheriges Vernehmen gepflogen werden solle. Wollen auch in Krafft gegenwärtig = kräfftigster Versicherung gnädigst nicht zugeben und gestatten/ daß von jemand diesem Unsern gnädigsten Wort und Schuldt-Verschreibung zuwider in geringsten gehandlet/oder die Vormundschafftliche Darleyherin in etwas beschweret werden möge/und solle. Allermassen und schlüßlichen / Wir untereinstens alle die nöthige Expeditionen / welche so wohl Unsere Königliche Böhmische Hof-Cantzley/wegen der ordentlichen Eintragung dieser Unserer gnädigsten Schuldt-Verschreibung in den nechsten Landtags-Schluß/also auch Unsere Kayserliche Hof-Cammer respectu der weiteren Verordnung an die darinnige Cameralische Gränitz = Zoll- Mauth- Ungeldts-Gefällen / und Leder-Auffschlags-Administration, desgleichen Unsere Bancalität dabey betreffen mögen/

gen / ergehen lassen / und bereits außgefertiget worden; Alles gnädigst und ohne Gefehrde. Wien den 8. May / Anno 1723.

WIr Carl der Sechste / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hispanien / Hungarn / und Böheimb König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain / und Würtenberg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraff zu Mähren / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Graff zu Habspurg / Tyrol / und Görtz / rc.

Bekennen für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / hiermit offentlich / und thuen Krafft dieses Brieffs jedermänniglich kund / daß auff Unser gnädigstes Ansinnen / Uns die Hoch- und Wohlgebohrne Unsere liebe Andächtige Joanna Emerentiana Verwittibte Graffin von Gallasch / gebohrne Graffin von Gäschin / als Vormünderin ihres unmündigen Sohns und Pupillens Philipp Graffens von Gallasch / Uns zu etwelchẽ Behuff und Bestreit-

tung

tung derer nunmehro Unserem Ærario obligenden Außgaaben/ folgsamb zu Erhalt- und Bestärckung Unsers Cameral-Credits, auch zu Bestreittung deren bey Unserer Königlich- Böhmischen Crönung sich ergebenden Außgaaben / eine Summa Geldes/ benanntlichen **Funffzig Tausend Gulden** / zu beständiger Bezeigung ihrer gegen Uns / und Unser Allerdurchleuchtigstes Ertz-Hauß/ auch das Publicum rühmlich- hegenden Eyffers und Willfährigkeit/ in lauter guter gangbahrer Müntze/ unter nachfolgenden Bedingnussen und Sicherheiten gegen Jährlichen Sechs pro Cento Interesse, darzuleyhen sich willigst erbothen; Wann Wir dann solch- ihr devotes Offertum in besonderen Kayser- und Königlichen Gnaden umb so mehrers an- und auffnehmen/ als ein solches zu Unsers erschöpfften Ærarij mercklicher Erleichterung / auch zuförderist Unserem / und des Publici Dienst besonders zu statten kommet / hierauff dann auch der baar- und würckliche Erlaag vorstehender **Funffzig Tausend Gulden** / in Unser Universal- Bancalitäts-Cassam in Prag ohne einigen Zuschlag oder Abgang/

gang / gegen gewöhnlicher Erlaags-Quittung/ als von welcher Erlaags-Zeit auch die Interesse hiervon ihren Anfang haben sollen / würcklich und vollkommen geschehen ist. Als thuen Wir für Uns / Unsere Erben/ und Nachkommen / wiederholte Vormünderin Graffin von Gallasch / oder sonstige dieser Unser Schuld-Verschreibung rechtmäßige Inhabere/ nicht nur allein der Exception non numeratæ pecuniæ quitt-ledig- und loßsprechen / und über solchen richtigen und würcklichen Erlaag bestermassen quittiren / sondern auch auff vorhero zwischen Unserer Hof-Cammer / und Universal-Bancalität gepflogene reiffliche Berathschlagung/ wissend/ und wohlbedacht geloben/ und zusagen / und kräfftigst hiermit versprechen / daß Wir bemeldter Graff-Gallaschischen Vormünderin zu Wieder-Bezahlung obgedacht- würcklich erlegten Darlehens-Capitals per Funfftzig Tausend Gulden / sambt dem Jährlichen zu Sechs pro Cento hiervon stipulirten Interesse (so à dato des geschehenen Erlaags des Capitals anzuraiten) alle Unsere Einkünfften/ und Gefälle der Gräniz-

nitz-Zoll-Mauth- und Umbgelds/wie auch Leder-Auffschlags in Unserm Erb-Königreich Böheimb/ und zwar nicht nur allein / was unter die dermahl stehender Gränitz-Mauth-Zoll-und Umbgelds-Gefällen / auch Leder-Auffschlags-Cameral-Ober-Inspection, und Administration, sondern auch in die Prager-Umbgelds-und Leder-Auffschlags-Aembter gehöret / oder gehörig seyn möchte (so viel nehmlichen an sothanen Gefällen / über die/ dem Frantz Joseph Graffen Tschernin von Chudenitz / und Carl Graffen von Bredau hierauff vorhin schon versicherte Interessen und Capital, zu Unserer ferneren gnädigsten Disposition Uns annoch übrig verbleibet) in so lang / biß sie wiederholte Graff-Gallaschische Vormünderin/oder dieser Unserer gnädigsten Schuld-Verschreibung getreüe Inhabere/ dieses ihres Pupillarischen Vorschusses halben/ cum eo, quod interest vollständig befriediget seyn würden / zu einer wahren und beständigen Special- und Real-Hypothec, nebst Einräumung des würcklichen Compossés der Haupt-Cassæ, aller oben erzehlten Gefälle (welche derselben/

den/ so viel diese Gefälle belanget / auff die Arth und weise/ wie sie jetzt dem Frantz Joseph Graffen Tschernin/ und Carl Graffen von Bredau / gleichfalls eingeraumbet seynd / jedoch deren dießfälligem Juri Prioritatis, wie auch dem Inhalt Unserer gnädigsten/ in ihren Händen befindlichen Schuld-Verschreibungen gantz unpræjudicirlich / hiermit verstattet wird) in bester Form Rechtens setzen/ benennen / und constituiren : Also und dergestalten/ daß die Abstoß- und Wiederbezahlung dieses jetzigen Darlehens deren Funfftzig Tausend Gulden/ à 1. Januarij, des 1726sten Jahrs/ ihren Anfang nehmen / und nebst denen/ à dato des Capital-Geld-Erlaags / quartaliter pro rata hiervon lauffenden Interessen/ an dem Capital von obbesagten dato an / Jährlichen eine Summa von Zwölff Tausend / und Fünff Hundert Gulden / mit Quartaligen Drey Tausend / Ein Hundert / und Fünff und Zwantzig Gulden / folgsamb vom 1. Januarij, 1726. angerechnet / in vier Jahren das Capital sambt denen Interessen vollständig / und richtig abgeführet werden/

den/sie Graff-Gallaschische Vormünderin auch ohne männiglicher Widerrede/nachdeme obgemeldter Frantz Joseph Graff von Tschernin/und Graff Bredau/das einem jeden in Capital, und Interesse quartaliter außgemessene Quantum erhoben haben/mittels des habenden Compossesses, gegen ihrer eygenen als Vormünderin gefertigten Quittung/sich respectu obgemelten quartaliter außgesetzten Wieder-Bezahlungs-Quanti, selbst bezahlt zu machen befugt/und berechtiget seyn solle; Jedoch daß jedesmahl ordentliche Abrechnungen mit Unserer/ bey besagter Gränitz-Zoll-Mauth-Umbgelds-Gefällen/ und Leder-Auffschlags-Ambt/ bestelten Cameral-Ober-Inspection, und Administration gepflogen / und die behörige Abschreibung an Dero Obligationen/ und Quittungen/ Ordnungs-mässig beobachtet werde. In dem übrigen / dafern künfftig bey Unserer Cameralischen Gränitz-Zoll-Maut-Umgelds-Gefällen/ und Leder-Aufschlags-Administration, eine Veränderung / mithin neüe Bestellung vorfallen solte / in diesem Fall / gleichwie mit ihme Graffen Tschernin/und Graffen Bre-

/uad

dau/ also auch mit offt-erwehnter Graff-Gallaschischen Vormünderin vorheriges Vernehmen gepflogen werden solle. Wollen auch in Krafft gegenwärtig-kräfftigster Versicherung gnädigst nicht zugeben/und gestatten/daß von jemand diesem Unserem gnädigsten Wort/und Schuld-Verschreibung zuwider/in geringsten gehandlet/oder die Vormundschafftliche Darleyherin/ in etwas beschweret werden möge/ und solle. Allermassen und schlüßlichen/ Wir untereinstens alle die nöthige Expeditiones, welche sowohl Unsere Königl: Böhmis: Hoff-Cantzley/wegen der ordentlichen Eintragung dieser Unserer gnädigsten Schuld-Verschreibung in den nächsten Landtags-Schluß/ also auch Unsere Kayserliche Hoff-Cammer/ respectu weitheren Verordnungen an die darinnige Cameralische Gräntz-Zoll-Mauth-und Umbgelds-Gefällen/dann Leder-Auffschlags-Administration, desgleichen Unsere Bancalität/ dabey betreffen mögen/ ergehen lassen/ und bereits außgefertiget worden. Alles gnädigst/ und ohne Gefährde. Wien den 10. Junij, 1723.

Wir

Wir Carl der Sechste / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hispanien / Hungarn / und Böheimb König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain / und Würtenberg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraff zu Mähren / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Graff zu Habspurg / Tyrol / und Görtz / 2c.

Bekennen für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / hiermit offentlich / und thuen Krafft dieses Brieffs jedermänniglich kundt / daß auff Unser gnädigstes Ansinnen / Uns die Hoch- und Wohlgebohrne Unsere liebe Andächtige / Philippina Verwittibte Gräffin von Thun / gebohrne Gräffin von Harrach / als Vormünderin ihres Sohns und Pupillens Johann Joseph Graffens von Thun / zu etwelchen Behuff und Bestreittung deren nunmehro Unserem Ærario obliegenden Außgaaben / folgsamb zu Erhalt- und Bestärckung Unseres Cameral-Credits, auch zu Bestreittung deren / bey Unserer Königlich-Böhmischen Crönung sich ergebenden

den Außgaaben / eine Summa Geldes / benantli-
chen Funfftzig Tausend Gulden / zu beständi-
ger Bezeigung ihrer gegen Uns / und Unser Aller-
durchleüchtigstes Ertz-Hauß / auch das Publicum
rühmlich hegenden Eyffers / und Willfährigkeit /
in lauter guter gangbahrer Müntze / unter folgen-
den Bedingnussen und Sicherheiten / gegen Jähr-
lichen Sechs pro Cento Interesse, darzuleyhen / sich
willigst erbothen; Wann Wir dann solch-ihr de-
votes Offertum in besonderen Kayser- und König-
lichen Gnaden umb so mehrers an- und auffneh-
men / als ein solches zu Unsers erschöpfften Ærarij
mercklicher Erleichterung / auch zuförderist Unse-
rem / und des Publici Dienst besonders zu statten
kommet / hierauff dann auch der baar- und würck-
liche Erlaag vorstehender Funfftzig Tausend
Gulden / in Unser Universal-Bancalitäts-Cassam
in Prag / ohne einigen Zuschlag oder Abgang / ge-
gen gewöhnlicher Erlaags-Quittung / als von
welcher Erlaags-Zeit auch die Interesse hiervon ih-
ren Anfang haben sollen / würcklich und vollkom-
men geschehen ist; Als thuen Wir für Uns / Unsere
Er-

Erben und Nachkommen/wiederholte Vormünderin Graffin von Thun / oder sonstige dieser Unserer Schuldt-Verschreibung rechtmäßige Inhabere/ nicht nur allein der Exception non numeratæ pecuniæ quitt-ledig- und loßsprechen / und über solchen richtigen/und würcklichen Erlaag bestermassen quittiren/sondern auch auff vorhero/zwischen Unserer Hof-Cammer/ und Universal-Bancalität/ gepflogene reiffliche Berathschlagung/ wissend / und wohlbedacht geloben/ zusagen/ und kräfftigst hiermit versprechen/ daß Wir ermeldter Graff Thunischen Vormünderin zu Wieder-Bezahlung obgedacht-würcklich erlegten Darlehens-Capitals per Funfftzig Tausend Gulden/ sambt dem Jährlichen 6. pro Cento hiervon stipulirten Interesse (so à dato des geschehenen Erlaags des Capitals anzuraithen) alle Unsere Einkünfften / und Gefälle der Gränitz-Zoll-Mauth-und Umgelds/wie auch Leder-Auffschlags/in Unserm Erb-Königreich Böheimb/ und zwar nicht nur allein / was unter der dermahl stehenden Gränitz-Mauth-Zoll-und Umbgelds-Gefällen/auch Leder-Auffschlags Cameral-Ober-

In-

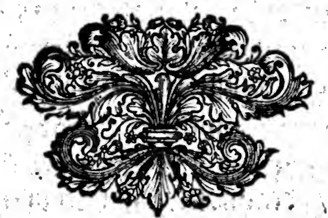
Inspection und Administration, sondern auch in die Prager=Umbgelds=und Leder=Auffschlags=Aembter gehöret / oder gehörig seyn möchte (so viel nemblich an sothanen Gefällen / über die / dem Frantz Joseph Graffen Tschernin von Chudenitz / und Carl Graffen von Bredau hierauff vorhin schon versicherte Interessen und Capital, zu Unserer fernerer gnädigsten Disposition, Uns annoch übrig verbleibet) in so lang biß sie wiederholte Graff Thunische Vormünderin / oder dieser Unserer gnädigsten Schuldt=Verschreibung getreüe Inhabere / dieses ihres Pupillarischen Vorschusses halber / cum eo, quod interest, vollständig befriediget seyn werden / zu einer wahren und beständigen Special- und Real-Hypothec, nebst Einraumbung des würcklichen Composses der Haupt=Cassæ, aller / oben erzehlten Gefälle (welche derselben / so viel diese Gefälle belanget / auff die Arth und weise / wie sie jetzt dem Frantz Joseph Graffen Tschernin / und Carl Graffen von Bredau gleichfalls eingeraumet seynd / jedoch deren dießfälligem Juri Prioritatis, wie auch dem Inhalt Unserer gnädigsten / in ihren Handen

be=

befindlichen Schuld-Verschreibungen gantz unpræjudicirlich/ hiermit verstattet wird) in bester Form Rechtens setzen/ benennen/ und constituiren/ also/ und dergestalten/ daß die Abstoß- und Wieder-Bezahlung dieses jetzigen Darlehens deren **Funfftzig Tausend Gulden**/ à prima Januarij des 1726. Jahrs/ihren Anfang nehmen: Und nebst denen à dato des jedesmahligen Capitals-Geld-Erlaags quartaliter pro rata hiervon lauffenden Interessen/ an dem Capital von obbesagten dato an/ Jährlichen eine Summa von **Zwölff Tausend/ und Fünff Hundert Gulden**/ mit quartalichen **Drey Tausend/ Ein Hundert/ Fünff und Zwantzig Gulden**/ folgsamb vom 1. Januarij, 1726. angerechnet/ in vier Jahren das Capital sambt denen Interessen vollständig/ und richtig abgeführet werden/ sie Graff-Thunische Vormünderin auch ohne männiglicher Widerrede (nachdeme obgemeldter Frantz Joseph Graff Tschernin/ und Graff Bredau/ das einem jeden in Capital und Interesse quartaliter außgemessene Quantum erhoben haben) mittelst des habenden Compossess, gegen ihrer eygenen

als Vormünderin gefertigten Quittung / sich respectu obgemeldten quartaliter außgesetzten Wieder-Bezahlungs-Quanti, selbst bezahlt zu machen befugt / und berechtiget seyn solle; Jedoch daß jedesmahl ordentliche Abrechnungen mit Unserer / bey besagten Gränitz-Zoll-Mauth-Umbgeld-Gefällen / und Leder-Auffschlags-Ambt bestelten Cameral-Ober-Inspection und Administration gepflogen / und die behörige Abschreibung an Dero Obligationen und Quittungen / Ordnungs-mässig beobachtet werde. In dem übrigen / dafern künfftig bey Unserer Cameralischen Gränitz-Zoll-Mauth-Umgelds-Gefällen / und Leder-Aufschlags-Administration eine Veränderung / mithin neüe Bestellung vorfallen solte / in diesen Fall / gleich wie mit ihme Graffen Tschernin / und Graffen Bredau / also auch mit offt-erwehnter Graff-Thunischen Vormünderin vorheriges Vernehmen gepflogen werden solle. Wollen auch in Krafft gegenwärtig-kräfftigster Versicherung gnädigst nicht zugeben / und gestatten / daß von jemand diesem Unseren gnädigsten Wort und Schuldt-Verschreibung

bung zuwider / im geringsten gehandelt / oder die Vormundschafftliche Darleyherin in etwas beschweret werden möge / und solle. Allermassen und schlüßlichen / Wir untereinstens alle die nöthige Expeditionen / welche so wohl Unsere Königliche Böhmische Hof-Cantzley / wegen der ordentlichen Eintragung dieser Unseren gnädigsten Schuldt-Verschreibung in den nechsten Landtags-Schluß / als auch Unsere Kayserliche Hof-Cammer / respectu der weitheren Verordnungen an die darinnige Cameralische Gränitz-Zoll-Mauth-Umbgelds-Gefällen / und Leder-Auffschlags-Administration, desgleichen Unsere Universal-Bancalität dabey betreffen mögen / ergehen lassen / und bereits außgefertiget worden: Alles gnädigst und ohne Gefehrde / 2c. Wien / den 10. Junij, 1723.



LXVI.

Wir Carl der Sechste / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hispanien / Hungarn / und Böheimb König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain / und Würtenberg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraff zu Mähren / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Graff zu Habspurg / Tyrol / und Görtz / ꝛc.

Bekennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / hiermit offentlich / und thuen Krafft dieses Brieffs jedermänniglich kund / daß auff Unser gnädigstes Ansinnen / Uns der Leopold Graff von Sternberg / als Vormünder deren / von seinem verstorbenen Brudern Graff Damian von Sternberg / hinterlassenen Pupillen / zu etwelchen Behuff / und Bestreittung der / nunmehro wegen Unserer Königl: Böhmischen Crönung Unserm Ærario obliegenden Außgaaben / auch zu Erhalt- und Bestärckung Unsers Cameral-Credits, eine Summa Geldts / benandtlichen Siebentzig Tausend

send Gulden Rhein: zu beständiger Bezeigung seiner / gegen Uns / und Unser Durchleüchtigstes Ertz-Hauß / auch das Publicum, rühmlich hegenden Eyfers und Willfährigkeit / in lauter guter gangbahrer Müntze / unter nachfolgenden Bedingnussen / und Sicherheiten / gegen Jährlichen Sechs pro Cento Interesse, darzulehen sich willigst erbotten: Wann Wir nun solch-unterthänigst-und willfähriges Offertum in besonderen Kayser-und Königlichen Gnaden umb so mehrers an-und auffnehmen / als ein solches zu Unsers erschöpfften Ærarij mercklicher Erleichterung / auch zuforderist Unserm / und des Publici Dienst besonders zustatten kommet: Hierauff dann auch der baar-und würckliche Erlaag vorstehender Siebentzig Tausend Gulden / in Unsere Universal-Bancalität-Repræsentations-Cassam in Prag allhier ohne einigen Zuschlag / oder Abgang / gegen gewöhnlicher Erlaags-Quittung / als von welcher Erlaags-Zeit auch die Interesse hievon ihren Anfang nehmen sollen / würcklich und vollkommen geschehen ist; Als thuen Wir für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen /

men/wiederholten Vormünder Graffen von Stern-berg / oder sonstige / dieser Unserer Schuldt-Verschreibung / rechtmässige Inhabere / nicht nur allein der Exception non numeratæ pecuniæ, quitt-ledig- und loßsprechen / und über solchen richtigen/ und würcklichen Erlaag bestermassen quittiren/ sondern auch wissend- und wohlbedächtlich geloben / zusagen / und versprechen / daß Wir ermeldten Vormünder Graffen von Sternberg / zu Wieder-Bezahlung obgedacht-würcklich-erlegten Darlehen-Capitals per **Siebentzig Tausend Gulden**/ sambt den Jährlichen zu 6. pro Cento hiervon stipulirten Interesse (so à dato des geschehenen Erlaags des Capitals anzuraitten) alle Unsere Einkünfften und Gefälle der Gräniz- Zoll- Mauth- und Umbgeldts/auch Leder-Auffschlags in Unserm Erb-Königreich Böheimb/ wie solche unter Unserer Cameral-Ober-Inspection, und Administration, dermahlen stehen / dahin gehörig seyn möchten (so viel nemblich an sothanen Gefällen / über die vorhin darauff versicherte Posten/zu Unserer ferneren gnädigsten Disposition, annoch übrig verblei-

bleibet) in so lang / biß wiederholter Graff von Sternberg / oder dieser Unserer gnädigsten Schuld-Verschreibung getreüe Inhabere / dieses Vorschusses halber / cum eo, quod interest, vollständig befriediget seyn werden / zu einer wahren und beständigen Special- und Real-Hypothec, nebst Einraumbung des würcklichen Compossess der Haubt-Cassæ, aller oberzehlter Gefälle (welche demselben / so viel diese Gefälle belanget / auff die Arth und weiß / wie sie jetzt dem Frantz Joseph Graffen Tschernin / und Carl Graffen von Bredau / wie auch der Graff-Tscherninisch-Graff-Gallasisch- und Graff-Thunischen Vormünderinnen / gleichfalls eingeraumbet seynd / jedoch deren dißfälligem Juri Prioritatis, wie auch dem Inhalt Unserer gnädigsten / in ihren Händen befindlichen Schuldt-Verscheibungen gantz unpræjudicirlich hiemit verstattet wird) in bester Form Rechtens / setzen / benennen / und constituiren / also und dergestalten / daß die Abstoß- und Wieder-Bezahlung dieses Darlehens deren Siebentzig Tausend Gulden / à prima Febr: des künfftigen 1726sten Jahrs ihren Anfang nehmen /

und

und nebst denen à dato des Capital-Geldes-Erlaags quartaliter pro rata hiervon lauffenden Interessen / an dem Capital, von obbesagten dato an/ Jährlich eine Summa von **Siebenzehen Tausend/und Fünff Hundert Gulden** / mit quartalichen **Vier Tausend/ Drey Hundert / und Fünff und Siebentzig Gulden** / folgsamb von 1. Febr: 1726. angerechnet / in Vier Jahren das Capital sambt denen Interessen vollständig und richtig abgeführet werden / er Graff von Sternberg oder dessen Cessionarij auch/ ohne männiglicher Widerrede / nachdeme die vorhin auff vorbesagte Gefälle versicherte Creditores das einem jeden in Capital und Interesse quartaliter außgemessene Quantum erhoben haben/ mittelst des habenden Composseß, gegen seiner/oder ihrer eigenen gefertigten Quittung / sich respectu obgemeldten/ quartaliter außgesetzten Wieder-Bezahlungs-Quanti selbst bezahlt zu machen befugt / und berechtiget seyn sollen ; Jedoch / daß jedesmahl ordentliche Abrechnungen mit Unserer/ bey besagter Gränitz-Zoll-Mauth-Umbgelds-Gefällen/und Leder-

der-Aufschlag-Ambts bestelten Cameral-Ober-Inspection- und Administrations-Cassa unter der biß anhero gewöhnlichen Unterschrifft gepflogen / und die behörige Abschreibung von der Obligation, und Extradirung der Quittung / Ordnungs-mässig beobachtet werde. In dem übrigen / dafern künfftig bey Unserer Cameralischen Gränitz-Zoll-Mauth-Umbgelds-Gefällen / und Leder-Auffschlags Ober-Inspection und Administration, eine Veränderung / mithin neüe Bestellung vorfallen solte: In diesem Fall / gleichwie mit denen vorbenanten Creditoribus, also auch mit ihme Graffen von Sternberg vorheriges Vernehmen gepflogen werden solle; Wollen auch in Krafft gegenwärtig-verbündlichster Versicherung gnädigst nicht zugeben / weder gestatten / daß von jemanden diesem Unserm gnädigsten Wort / und Schuldt-Verschreibung / im geringsten zuwider gehandlet / oder der Vormundschafftliche Darleyher / in etwas beschwäret werden möge. Allermassen und Schlüßlichen / Wir untereinstens alle die nöthige Expeditiones, welche sowohl Unsere Königliche Böhmische Hoff-Cantz-

ley / wegen der ordentlichen Eintragung dieser Unserer gnädigsten Schuldt - Verschreibung in den nechsten Landtags-Schluß / als auch Unsere Kayserliche Hoff-Cammer / respectu der weiteren Verordnungen an die hiesige Cameral-Gränitz-Zoll-Mauth-Umbgeldts-Gefällen / und Leder-Auffschlags-Ober-Inspection und Administration, desgleichen Unsere Universal-Bancalität / darbey betreffen mögen / ergehen lassen / und bereits außgefertiget worden. Alles gnädigst und ohne Gefehrde. Mit Urkund dieses Brieffs / rc. Prag / den 9. Octobris, 1723.

Von dem Beytrag der Graffschafft Glatz / des Egerischen Beziercks / und der Hierländigen Judenschafft.

SChlüßlichen / solle die Graffschafft Glatz nach dem Dreyssigsten Theil des ihr / von dem Militari Ordinario, und Extraordinario, auch Fortifications-Geldern zukommenden Contingents: Der Egerische Bezierck aber in dem Ordinario nach dem Hundert- und in dem Extraordinario nach dem Zwey-Hunderten Theil zu consideriren / und

und zu concurriren schuldig seyn. Damit aber dieselbe solcher allgemeinen Mitleydung sich nicht entziehen / sondern pro rata erst-ermeldtermassen beysteüren mögen; Also wolten Ihre Kayser- und Königliche Majestät sie / dem alten Herkommen nach / hierzu absonderlich gnädigst behandlen lassen. Nicht weniger solle die hierländige Judenschafft sowohl pro rata des / derselben zum allgemeinen Mitleyden zufallenden Contingents des Fünff und Viertzigsten Theils / zu allen denen hierinnen enthaltenen treü-gehorsambsten Verwilligungen unweigerlich concurriren / wie auch die auff die Judenschafft extraordinariè gelegte Zwölff Tausend Gulden / und zwar dergestalten / wie andere Jahre geschehen / in tempore unfehlbar entrichten / oder aber in casu moræ der würcklichen Execution gewärtig seyn.

Von der / ex Gremio Statuum angestelten Außschuß-Commission.

Und weilen von denen Ständen / zu der / auß ihrem Mittel sub Directorio des Hoch- und

Wohl-Gebohrnen/ Johann Joseph Graffen von Wrtby/ Herrn auff Rußl und Konopischt/der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklich Geheimben Raths/ Cammerers/ Königlichen Statthalters/ Obristen Burggraffens zu Prag/ und Obristen Erb-Schatzmeisters/ wie auch Rittern des Goldenen Blüses/ und zwar

Auß dem Geistlichen Standt.

Der Würdig- und Andächtige Zdenko Krzepiczky von Modlischkowitz/ bey der Königl: Haubt-Kirchen S. Viti Martyris ob dem Königl: Prager-Schloß Canonicus, wie auch ad Sanctum Stephanum Proto-Martyris zu Leütmeritz emeritus regius Canonicus.

Dann der Würdig- und Andächtige Frantz Böhm/ des Heil: Ritterlichen Creütz-Ordens mit dem Rothen Stern/ durch Böhmen/ Mähren/ Schlesien/ und Pohlen/ General- und Groß-meister/ wie auch im Königreich Böheimb Prælat.

Auß dem Herren-Standt.

Der Hoch- und Wohlgebohrne/ Wentzl Kokorzowetz Graff von Kokorzowa/ der Röm: Kayserli-

ſerlichen Majeſtät würcklich Geheimber Rath/ Cammerer / Königlicher Statthalter / Gröſſern Land-Rechts Beyſitzer / und Præſident über die Appellationen im Königreich Böheimb.

Dann der auch Hoch-und Wohlgebohrne/Stephan Wilhelm Kinsky / Graff von Chinitz und Tettau/ Herr auff Ratten / Chotzen / Chotzemnitz / Reſperſchitz / Richenburg / Roſitz und Aurzetitz/ der Römiſ: Kayſerlichen Majeſtät würcklich Geheimber Rath / Cammerer / Obriſter zu Pferd/ Gröſſern Land-Rechts Beyſitzer / und Königlicher Statthalter im Königreich Böheimb.

Auß dem Ritter-Standt.

Der Wohl-Edelgebohrne und Geſtrenge Ritter / Johann Ignati von Widerſperg/ auff Kellendorff und Strunkau / der Römiſ: Kayſerl: Majeſtät Rath / Gröſſern Land-Rechts-Beyſitzer im Königreich Böheimb / und Königl: Hauptmann des Königlichen Prager-Schloſſes.

Dann der auch Wohl-Edelgebohrne und Geſtrenge Ritter/Johann Wentzl Wrazda von Kunwald/ auff Kralowitz/ der Römiſ: Kayſerlichen

Maje-

Majest: Rath/ Cammer- und Hof-Lehen-Rechts-Beysitzer / wie auch Hauptmann der Königlichen Kleineren Stadt Prag.

Auß dem Burger-Standt.

Der Conrad Breittenberger/ Primator der Königlichen Neüen-Stadt Prag: Dann der Joseph Sedeler daselbstiger Raths-Verwandter/ vor das 1724ste Jahr denominiret worden;

Als hat man diese diætaliter stabilirte Außschuß-Commission durch gegenwärtigen Landtag-Schluß gleichfalls ratificiren wollen.

Von der General-Repartition über die 1724. Jährige Landtags-Verwilligungen.

Umb damit nun ein jeder Landes-Inwohner und Contribuent wissen möge/ wie viel derselbe der Steüerbahren Ansässigkeit nach/ für das 1724ste Militar-Jahr beyzutragen hat; So wird zu diesem Ende und jedermanns Wissenschafft/ gegenwärtige Tabella Præstationum, umb sich darinnen der Nothdurfft nach/ ersehen zu können/ diesem Landtags-Schluß hiemit annectiret.

Tabel-

TABELLA,

Wie viel für gegenwärtiges 1724ste Jahr zu

denen/ in Militari Ordinario recessirten 2000000. Flor: dann zu dem Quanto Camerali, Fortificationis, und Domestico, unter welchem letztern des Königl: Böheimbischen Gesandtens zu Regenspurg / und Assessoris zu Wetzlar/ Subsistenz-Gelder / und das Augmentum Salarij des Königlichen Appellations-Collegij mit begriffen / ein steuerbahrer Angesessener / dann die Obrigkeiten zu denen/ nomine eines Extra-Beytrags verwilligten 75000. Flor: und diesen annoch zu völliger Behebung deren/ Ihro Majestät pro Subsidio itinerario letztverwichenen Jahrs/ allerunterthänigst offerirten 100000. Flor: denenseblen nebst einen gantz-Jährigen Interesse per 6000. Flor: weiter zuschlagen zu lassen resolvirten 75000. Flor: und zu denen Ihro Majestäten auch allerunterthänigst præsentirten 15000. Stuck Ducaten / auß eigenen Säckel / darzu beyzutragen übernommenen 8000. Flor: in Summa aber außgeschriebenen 364000. Flor: nach einen Angesessenen respective Monathlich / und in denen angesetzten Terminen beyzutragen haben. Als:

Nach Abzug dessen / so auff die concurrirende Membra, ihrer gewöhnlichen Proportion nach/ außgefallen:	Unterthan.			Obrigkeit.		
	Fl:	kr:	dz:	Fl:	kr:	dz:
Pro Novembri, 1723. -	3	8	1 $\frac{25}{32}$			
Decembri, - -	3	8	1 $\frac{25}{32}$			
Januario, 1724. -	3	8	1 $\frac{25}{32}$			

Feb-

	Unterthan.			Obrigkeit.		
	Fl:	kr:	dz:	Fl:	kr:	dz:
Februario, - -	3	7	1 $\frac{1}{40}$			
Martio, - - -	3	7	1 $\frac{1}{40}$			
Aprili, - - -	3	7	1 $\frac{1}{40}$			
Majo, - - -	3	7	1 $\frac{1}{40}$			
Junio, - - -	3	7	1 $\frac{1}{40}$			
Julio, - - -	3	7	1 $\frac{1}{40}$			
Auguſto, - - -	3	7	1 $\frac{1}{40}$			
Septembri, - -	3	7	1 $\frac{1}{40}$			
& Octobri, - - -	3	7	1 $\frac{1}{40}$			
Dann zu dem verwilligten Extra-Beytrag / und dieſen zugeſchlagenen obſpecificirten Poſten / pro Termino Ultimâ Junij, 1724. - - - -				3	4	2 $\frac{13}{80}$
Und Ultimâ Auguſti -				3	4	2 $\frac{13}{80}$
Summa	37	29	2 $\frac{91}{160}$	6	8	4 $\frac{13}{40}$

Land-

Schluß des Landtags.

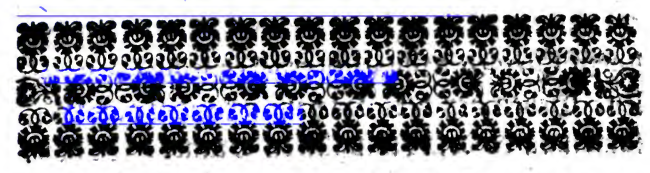
Zum Schluß/ haben Ihre Kayser-und Königliche Majestät Dero treu-gehorsambste Stände dieses Erb-Königreichs Böheimb/ dahin allergnädigst versichert/ daß Sie darüber dem Herkommen nach/ genugsamben Revers außfertigen/ und Ihnen Ständen einhändigen lassen werden/ daß diese gegenwärtige/ von Alters-hero in diesem Königreich nicht gebräuchliche/ auff höchst-gedacht-Ihro Kayser-und Königl: Majestät allergnädigste Ersuchung/ von Ihnen gesambten Vier Ständen/ auß einer gegen Ihren allergnädigsten Kayser/ König/ und Erb-Herrn/ unterthänigst hegenden wahren getreüen Liebe/ und freyen Willen/ zu gegenwärtig-unumbgänglicher und eylfertiger hohen Nothdurfft gethane freywillige Verwilligung/ zu keinen Nachtheil/ noch einiger Schmählerung der Rechten/ oder Ihrer gnädigst confirmirten Privilegien/ Begnadungen/ Freyheiten/ guter Ordnung/ Gewohnheiten und löblichen Gebrauch dieses Königreichs/ jetzt/ noch in künfftigen Zeiten gereichen

solle. Es leben auch die treu = gehorsambste Stände der gäntzlichen Zuversicht / daß von Ihro Kayser- und Königlichen Majestät / Sie das 1724ste Jahr hindurch / sonsten mit keinen anderen Gaaben / noch Postulatis weiters werden beleget / sondern vielmehr künfftighin auß Dero angebohrner Clemenz, und Commiseration gegen Sie Stände und Unterthanen / einiger gnädigsten Linderung sich zu erfreuen haben werden ; Wie nicht weniger in jenem Fall / da dieses treu = gehorsambste Königreich Böheimb (welches jedoch der Allerhöchste gnädiglich abwenden wolle) von feindlicher Gefahr angefochten wurde / folgbahr Sie Stände zu eigener Landes-Defension eines erklecklichen Fundi vonnöthen hätten / oder da / GOTT behütte! mit einem allgemeinen Land-Schaden / als Feuer / Krieg / Pest / Mißwachs / und dergleichen casibus fortuitis betroffen wurde / da dann Sie treu-gehorsambste Stände / zu Præstirung der hierinnen begriffenen Gaaben nicht verbunden / sondern im Fall einer unvermeydentlicher Landes-Defension, Sie die nothwendige Unkosten hierzu auß dem verwillig-

lig-

ligten Quanto Militari zu erheben befugt seyn sollen. Geben bey der allgemeinen Land-Tags-Versamblung ob dem Königlichen Prager-Schloß / den Funffzehenden Monath-Tag Maij, im Siebenzehen Hundert-Vier und Zwantzigsten Jahr.



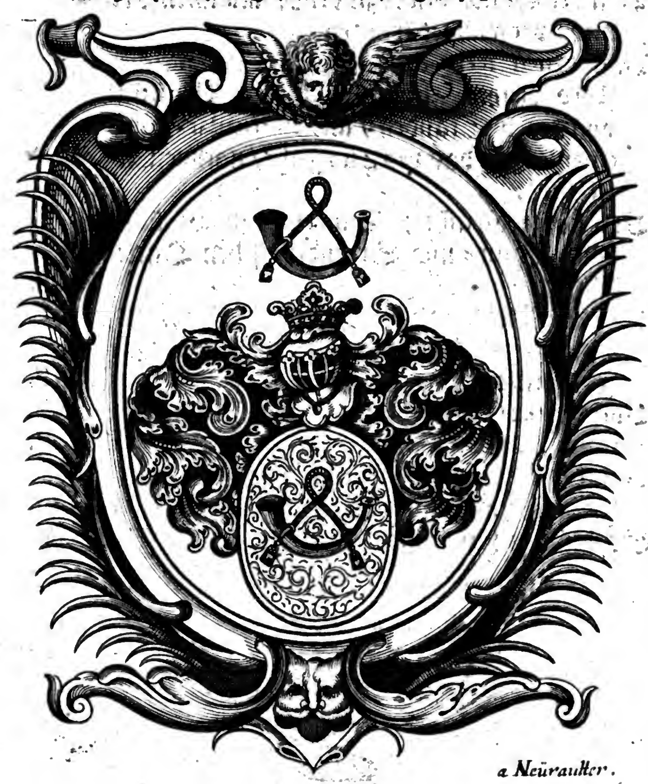


Register der Articulen / welche in diesem Landtag-Schluß begriffen / auff welchen Blatt ein jeder zu finden.

Pag:



Wentzl Hloscheck von Schampach/ der Röm: Kayserl: und Königl: Majestät Rath/ Königl: Statthalter/ Grössern Land-Rechts Beysitzer/ und Obrister Land-Schreiber im Königreich Böheimb.



a Neürauller.

Wentzl Johann Kriegelstein von Sternfeld / der Röm: Kayserl: und Königl: Maiestät Rath / und Vicé-Land-Schreiber im Königreich Böheimb.



Gedruckt und zu fin-
den in der Königl: Residentz
Kleinern Stadt Prag / bey Carl
Ferdinand Arnolt von Dobroslawina /
Königl: Hoff-Typographo.

Im Jahr: M. DCCXXIV.

Den Dritten Monaths-Tag Junij.



